OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351677/3/AL/TO**

Datum:
**Linz, 1. August 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.03.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.03.2025, GZ: SJF/SH, wurde in Spruchpunkt 1. der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 14.01.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde von der belangten Behörde zusammengefasst ausgeführt, dass die der Bf zuletzt zuerkannte Leistung der Sozialhilfe bis 31.01.2025 befristet gewesen sei. Die Bf habe am 14.01.2025 einen Antrag auf Sozialhilfe für sich selbst und ihre minderjährige Tochter Vanesa zum 01.02.2025 eingebracht.
Mit Schreiben zur Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht vom 03.02.2025 sei die Bf unter anderem aufgefordert worden, ihre etwaig betriebenen Arbeitssuchnachweise seit 29.11.2024 zu belegen.
Zudem sei sie mit diesem Schreiben aufgefordert worden, sich beim AMS anzumelden. Dies mit dem Ziel, Hilfestellung bei der Arbeitssuche während aufrechter Beschäftigung zu erhalten, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden und in weiterer Folge die soziale Notlage zu überwinden. Auch unter Berücksichtigung einer obsorgeberechtigten zehnjährigen Tochter sei ein Arbeitsausmaß von lediglich 15 Stunden wöchentlich nicht als ausreichende Bemühung anzusehen, die Milderung und Überwindung der sozialen Notlage ausreichend zu verfolgen.
Vielmehr habe sich am aktuellen Arbeitsplatz die soziale Notlage, in der sich die Bf befinde, tatsächlich verfestigt, da sie zwar einer Beschäftigung nachgegangen sei, die Leistung der Sozialhilfe aber im Zeitraum der Beschäftigung von durchschnittlich 592,58 Euro im Jahr 2022 auf durchschnittlich 735,52 Euro im Jahr 2024 angestiegen sei.
Da die Antragstellerin der im Schreiben zur Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht aufgetragenen Meldung beim AMS nicht nachgekommen sei und darüber hinaus auch keinerlei eigene Arbeitssuche nachgewiesen habe, liege keine ausreichende Bemühung im Sinne des Oö. SOHAG vor, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen und sei der Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe für die Bf abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Mit Beschwerde vom 16.04.2025 brachte die Bf vor, dass sie mehrmals bei ihrem Arbeitgeber nachgefragt habe, ob sie Stunden aufstocken könne. Leider sei dies aus Arbeitgebersicht nicht möglich. Eine diesbezügliche Bestätigung habe sie bereits der belangen Behörde vorgelegt. Sie sei bemüht, ihre Notlage zu überwinden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 05.06.2025, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 11.06.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Von der belangten Behörde wurde im Vorlageschreiben Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ergänzend vorgebracht:

„Die Beschwerdeführerin hat sich schließlich taggleich mit Einreichung ihrer Beschwerde am 16.04.2025 beim AMS JobExpress arbeitssuchend gemeldet und wurde vom AMS am 12.05.2025 die Auskunft erteilt, dass sich die Arbeitssuche auf Wunsch der Beschwerdeführerin auf eine Wochenarbeitszeit von 24 bis maximal 30 Stunden beschränkt, obwohl hinsichtlich der Arbeitssuche bestehen. Am 16.05.2025 erging seitens der Behörde ein Mitwirkungsauftrag zur Vorlage von Bewerbungsnachweisen, dem sie nicht nachgekommen ist.

Somit erschöpft sich die Beschwerde in bloßen Behauptungen, denen keinerlei tatsächliche Substanz zu Grunde liegt. Die Beschwerdeführerin geht seit Jahren lediglich einer Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 15 Wochenstunden nach und hat bis dato keinen einzigen Bewerbungsnachweis belegt. Die lapidare Erklärung, man wolle ‚*mehr arbeiten*' oder habe ‚*beim Dienstgeber nachgefragt*' und bloße Meldung zur Arbeitssuche, willkürlich im Ausmaß von 24 bis 30 Wochenstunden, ersetzt keine aktiven Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und entspricht nicht den gesetzlich geforderten Anstrengungen im Sinne der Bezug habenden Bestimmungen des Oö. SOHAG.

Die Ausübung einer lapidaren Tätigkeit im Ausmaß von 15 Wochenstunden ist sowohl nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG, als auch jenen des AlVG definitiv unzureichend."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Kontaktaufnahme mit der belangten Behörde (vgl. dazu ON 2). Dabei wurde mitgeteilt, dass die Bf in einem Telefonat am 29.11.2024 auf die Notwendigkeit ihrer Bemühung eine Beschäftigung zu finden, die mehr als 16 Stunden umfasst, hingewiesen wurde. Zudem wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darüber informiert, dass die Bf mit 14.05.2025 einen weiteren Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe gestellt hat und es diesbezüglich ein Schreiben der Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht vom 16.05.2025 gebe.
Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, ist rumänische Staatsangehörige, alleinerziehend mit minderjähriger Tochter (geb. tt.mm.jjjj) und hat seit 2013 dauernden Aufenthalt in Österreich.

Sie bezieht seit November 2014 (mit Unterbrechung von 14 Monaten) bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe für sich und ihre Tochter. Die Bf geht seit November 2021 einer Beschäftigung im Ausmaß von 15 Wochenstunden nach und verrichtet diese Arbeit zum größten Teil vormittags.

Mit 14.01.2025 hat die Bf einen „Weitergewährungsantrag" auf Erteilung von Sozialhilfe für sich selbst und ihre minderjährige Tochter gestellt, da die zuletzt zuerkannte Leistung der Sozialhilfe bis 31.01.2025 befristet war.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.02.2025 wurde die Bf im Rahmen der Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, folgende Auskünfte binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zu erteilen sowie Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Angabe zum aktuellen Barvermögen

folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Kontoauszüge für die Zeit von 11.01.2025 bis dato
b. Schriftliche Bestätigung über Ihre Arbeitstage und Arbeitszeiten (bei wechselnden Dienstzeiten: Dienstplan der letzten Monate)
c. Meldung beim AMS: Arbeitssuchend während Beschäftigung ohne Bezüge, (mit dem Ziel einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, um die soziale Notlage zu überwinden)
d. Arbeitssuchnachweise seit November 2024

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

In einem Telefonat mit der belangten Behörde am 12.02.2025 teilt die Bf mit, dass sie sich beim AMS – anders als von der Behörde beauftragt – nicht gemeldet habe. Weiters bringt die Bf im Verfahren vor, dass eine Aufstockung der Stunden bei ihrem aktuellen Arbeitgeber nach dessen Auskunft nicht möglich sei.

Eine AMS-Meldung sowie Nachweise der Arbeitssuche wurden von der Bf bis zur Erstellung des gegenständlich angefochtenen Bescheides am 26.03.2025 nicht nachgewiesen.

Mit der Beschwerde vom 16.04.2025 wurde schließlich eine AMS-Bestätigung der Vormerkung der Arbeitssuche beginnend mit 16.04.2025 vorgelegt.
Der belangten Behörde wurde am 12.05.2025 vom AMS die Auskunft erteilt, dass sich die Arbeitssuche der Bf auf deren Wunsch auf eine Wochenarbeitszeit von 24 bis maximal 30 Wochenstunden beschränke.

Mit 14.05.2025 wurde von der Bf ein weiterer Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe gestellt.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16.05.2025 wurde die Bf im Rahmen der Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, u.a. die AMS Betreuungsvereinbarung sowie Arbeitssuchnachweise seit 16.04.2025 vorzulegen.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Beschwerde der Bf vom 16.04.2025 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt mit 11.06.2025 vorgelegt.
Auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurden von der Bf keinerlei Arbeitssuchnachweise vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Erhebungen der belangten Behörde beim AMS und ist unstrittig.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

„§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

III.2. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf auf Erteilung der Sozialhilfeleistung abgewiesen, weil die Bf ihrer Bemühungspflicht sowie ihrer Pflicht zur Mitwirkung nicht nachgekommen ist.

Gemäß § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe von der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit das Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Eine sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs 1 iVm Abs 5 Oö. SOHAG der Einsatz der eigenen Arbeitskraft iSd § 12 leg cit. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist dabei nach § 12 Abs 2 leg cit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person Bedacht zu nehmen.

Die Bf ist alleinerziehend. Die Tochter hat das 10. Lebensjahr bereits vollendet. Die Bf hat ein Beschäftigungsverhältnis von 15 Stunden monatlich. Sie wurde bereits im November 2024 (siehe ON 2 und den dort dokumentierten AV der belangten Behörde) darauf hingewiesen, dass sie „sich um mehr Stunden Beschäftigung umsehen muss, da sie nun seit 2 Jahren weniger als 20 Stunden beschäftigt ist".

Es wurde seitens der Bf ein Schreiben ihres Arbeitgebers vorgelegt, dass eine stundenmäßige Aufstockung aus Arbeitgebersicht nicht möglich sei. Eine Meldung beim AMS für ein Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von bis zu 30 Stunden erfolgte trotz Aufforderung durch die Behörde erst mit 16.04.2025. Eigenständige

Bewerbungsnachweise wurden von der Bf im Beschwerdeverfahren zu keinem Zeitpunkt vorgelegt und im Übrigen von der Bf auch nicht behauptet.

Im konkreten Verfahren stellt sich die Frage, ob sich die Bf „in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage" beizutragen im Sinn des § 6 Abs 4 Oö. SOHAG bemüht hat. Nach § 12 Abs 1 und Abs 2 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft, wobei bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person Bedacht zu nehmen ist. Wie sich aus den Erläuterungen zum Oö. SOHAG ergibt, ist Maßstab für diese Zumutbarkeit insbesondere die Vorgabe nach § 9 AlVG.

Dabei ist zu bemerken, dass die Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Fremdbetreuung von Kindern durch Dritte bei der Beurteilung von Verfügbarkeit für eine Beschäftigung bzw. Zumutbarkeit einer Arbeitsbeschäftigung durchaus streng ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung 2012/10/0206 vom 28.10.2015 zum Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) ausgeführt hat, sind Eltern zur Obsorge für ihre minderjährigen Kinder rechtlich verpflichtet. *„Die Erfüllung dieser Pflicht ist bei Fehlen einer anderweitigen Aufsichtsperson für den obsorgepflichtigen alleinerziehenden Elternteil rechtlich und faktisch unausweichlich. Sie steht der Aufnahme einer Beschäftigung insoweit von vornherein entgegen und ist daher nicht im Hinblick auf die Arbeitswilligkeit im Sinn des § 9 AlVG, sondern im Hinblick auf die Verfügbarkeit im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 AlVG zu prüfen*". In dem damals zugrundeliegenden Verfahren ging es um den Umstand, dass sich die betroffene Mutter von zwei minderjährigen Kindern nur mit 16 Stunden pro Woche arbeitssuchend gemeldet hat und nur abstrakt die Kinderbetreuung dafür als Begründung angeführt hat.

Vergleichbar dem bezogenen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof hat die Bf im vorliegenden Verfahren weder vor der belangten Behörde noch in der ggst. Beschwerde *„im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen in ihrem Fall eine Betreuung ihre[s] Kinde[s] am Nachmittag etwa in einem Hort nicht möglich ist und daher eine persönliche Betreuung durch sie von Nöten ist. Der Hinweis auf ihre Situation als alleinerziehende Mutter - ohne jegliches konkrete Vorbringen zu den Möglichkeiten bzw. dem Fehlen einer anderweitigen Kinderbetreuung - reicht insoweit nicht aus.*"

Ganz grundsätzlich ist nach der allgemeinen Lebenserfahren eine Kinderbetreuung – etwa in einem Hort oder Nachmittagsbetreuung – von einer bereits zehnjährigen Schülerin in einem Umfang, der eine Beschäftigung der alleinerziehenden Mutter über das aktuelle Beschäftigungsausmaß der Bf von 15 Monatsstunden hinaus zulässt, jedenfalls möglich. Die Ausübung der Tätigkeit der Bf im Ausmaß von

15 Wochenstunden ist daher sowohl nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG als auch jenen des AlVG unzureichend, zumal die Tochter der Bf bereits das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Weiters kann sich die Bemühungspflicht nicht darin erschöpfen, vom aktuellen Arbeitgeber bestätigt zu bekommen, dass ein stundenmäßiges Aufstocken aus Arbeitgebersicht nicht möglich sei. Vielmehr wurde die Bf von der belangten Behörde wiederholt darauf hingewiesen, dass sie sich selbständig und eigeninitiativ um eine – vom Beschäftigungsausmaß – adäquate Beschäftigung aktiv und ernsthaft bemühen muss und eine Meldung beim AMS eingefordert. Nachweise selbständiger Bewerbungen wurden von der Bf selbst zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens vorgelegt und im Übrigen auch nicht behauptet. Eine Meldung beim AMS erfolgte erst verspätet - und auch hier nur beschränkt auf ein reduziertes Beschäftigungsausmaß - am 16.04.2025. Es ist durch die Bf keinerlei aktive und ernsthafte Bemühung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft durch eigenverantwortliche Stellensuche zu einer existenzsichernden Arbeitsstelle erkennbar.

Der belangten Behörde kann daher im gegenständlichen Verfahren nicht entgegengetreten werden, wenn sie eine Verletzung der Bemühungspflicht angenommen hat.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr handelt es sich bei der Frage nach der Verletzung der leistungsbezogenen Bemühungspflicht um eine Beurteilung im Einzelfall, bei der die Umstände des individuellen Einzelfalles im Rahmen des Beweisverfahrens entsprechend zu würdigen sind.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas